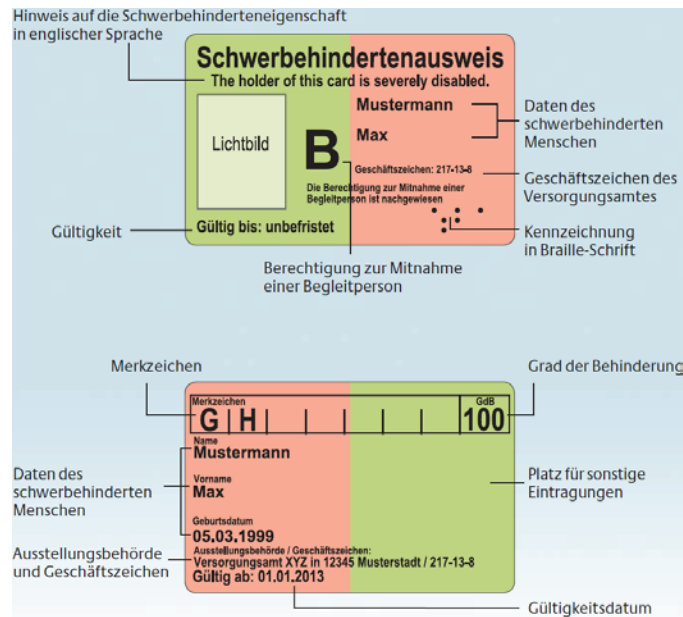


Information zum Schwerbehindertenausweis



Seit dem 01.12.2013 werden neue Schwerbehindertenausweise im Scheckkartenformat ausgestellt.

Der neue Ausweis beinhaltet den Nachweis der Schwerbehinderung in englischer Sprache. Eine verbindliche internationale Gültigkeit ist auch innerhalb der EU nicht gegeben.

Für blinde Menschen wird die Buchstabenfolge „sch-b-a“ in Brailleschrift eingedruckt, damit blinde Ausweisinhaber ihren Ausweis besser von anderen Karten gleicher Größe unterscheiden können.

Die bisher ausgegebenen Schwerbehindertenausweise bleiben weiterhin uneingeschränkt gültig und ermöglichen unverändert alle mit dem Schwerbehindertenausweis verbundenen Rechte und Nachteilsausgleiche in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen. Ein Austausch gegen neue Schwerbehindertenausweise ist deshalb nicht notwendig und es besteht keine Austauschpflicht!

Ein neuer Schwerbehindertenausweis wird ausgestellt, wenn

- der Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 erstmalig festgestellt wird,
- der GdB sich ändert und mindestens 50 beträgt,
- neue Merkzeichen oder deren Wegfall festgestellt werden,
- die Gültigkeitsdauer bereits ausgegebener Ausweise verlängert wird,

und bei

- Namensänderungen,
- Zuzug von Menschen mit Behinderung aus anderen Landkreisen.

Die bisherigen Schwerbehindertenausweise mit unbegrenzter Gültigkeitsdauer werden auf Wunsch kostenfrei gegen neue Ausweise ausgetauscht. Hierzu ist ein geeignetes Farbfoto in der Größe eines Passfotos (35mm breit x 45mm hoch), welches nicht biometrisch sein muss, erforderlich. Auf der Rückseite des Fotos sind Vor- und Nachname und - soweit bekannt - das Schwb-Aktenzeichen zu vermerken.

Das Foto wird auf passende Größe zugeschnitten. Kinder bis zum 10. Lebensjahr benötigen kein Passfoto.

Per E-Mail kann auch ein Digitalfarbfoto in geeigneter Qualität (Farbe, Kontrast und Bildschärfe) im Format JPEG, PNG oder BMP im RGB-Farbmodus (3 Farben) mit einer Dateigröße von bis zu 50 KB und einer Auflösung von 300 DPI (ca. 450x580 Pixel bzw. 35mm breit x 45mm hoch) zugesandt werden.

Aus sicherheitstechnischen Gründen können Datenträger nicht verarbeitet werden!

Zur Rückgabe des bisherigen Schwerbehindertenausweises besteht eine Verpflichtung (§ 51 SGBX).

Amt für besondere Hilfen

SG 332 - Schwerbehindertenausweise